

Bern, 19. April 2011

09.499 Parlamentarische Initiative Agrotreibstoffe. Indirekte Auswirkungen berücksichtigen

Auswertung der Vernehmlassung zum Vorentwurf der UREK-N

Erstellt vom BAFU im Auftrag der UREK-N

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen	3
3	Generelle Beurteilung	4
3.1	Kantone.....	5
3.2	Politische Parteien	6
3.3	Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen	6
3.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden und Städte.....	6
3.5	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft.....	7
3.6	Branchenverbände (Verkehr und Energie) und andere Organisationen	7
3.7	Betroffene Unternehmen.....	8
4	Ernährungssicherheit	8
5	Marktzulassung	10
6	Brennstoffe	12
7	Handel und Harmonisierung mit der EU	13
	Kontrolle und Rückverfolgbarkeit	13
	Mischungen.....	14
8	Weitere Anmerkungen der Vernehmlassenden	14
	Indirekte Auswirkungen.....	14
	Energieeffizienz	15
	Stationäre Anlagen (Blockheizkraftwerke und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen)	15
	Internationale Standards.....	16
	Finanzielle und personelle Auswirkungen der Vorlage	16
	Verschiedene weitere Anmerkungen	17
9	Anträge und Anliegen zu einzelnen Artikeln	18
9.1	Art. 12b MinöStG – Steuererleichterung für biogene Treibstoffe	18
	Allgemeine Bemerkungen.....	18
	Bemerkungen zu den einzelnen Kriterien von Abs. 1	19
	Bemerkungen zu den Absätzen 2 bis 5	21
9.2	Art. 12b ^{bis} MinöStG – (Besteuerung bei der Ausfuhr)	22
9.3	Art. 12c MinöStG – Nachweis und Rückverfolgbarkeit	22
9.4	Art. 12d (neu) MinöStG – Verfahren	23
9.5	Art. 12e (neu) MinöStG – Ertragsneutralität.....	23

9.6	Art. 18 Abs. 3 ^{bis} (neu) MinöStG – Steuerrückerstattung.....	23
9.7	Art. 20a MinöStG – Treibstoffgemische	23
9.8	Art. 7 Abs. 8 (neu) USG – Definitionen	24
9.9	Art. 35d (neu) USG – (Zulassung)	24
9.10	Art. 61a Abs. 2 USG – (Widerhandlungen).....	24
9.11	Artikel ohne Hinweise und Änderungsvorschläge.....	25
10	Abkürzungen	25
10.1	Allgemeines Abkürzungsverzeichnis	25
10.2	Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassenden	25
	Anhang: Gesamtübersicht aller Vernehmlassenden	28

1 Ausgangslage

Gegenstand der Vernehmlassung ist der Vorentwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) für eine Erweiterung der Kriterien für die Steuererleichterung von biogenen Treibstoffen und einer Verpflichtung des Bundesrats, bei Bedarf Zulassungsbeschränkungen einzuführen. Der Vorentwurf wurde im Rahmen der parlamentarischen Initiative 09.499 «Agrotreibstoffe. Indirekte Auswirkungen berücksichtigen.» erarbeitet.

Der Vorentwurf umfasst Änderungen des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 (MinöStG; SR 641.61) und des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01). Die UREK-N hat den Vorentwurf am 9. November 2010 gutgeheissen und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) beauftragt, eine Vernehmlassung durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 25. November 2010 eröffnet und dauerte bis zum 10. März 2011. Für den vorliegenden Bericht sind sämtliche Stellungnahmen berücksichtigt worden, welche bis am 23. März 2011 eingegangen sind.

2 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

Mit Schreiben des Kommissionspräsidenten vom 25. November 2010 wurden 88 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen (vgl. Tabelle 2-1).

Bis zum 23. März 2011 sind insgesamt 73 Stellungnahmen eingegangen, wovon 52 von eingeladenen Vernehmlassenden eingereicht wurden. Von den insgesamt 88 Eingeladenen haben 32 keine Stellungnahme abgegeben. 4 Vernehmlassungsadressaten haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.¹ 21 Vernehmlassende haben von sich aus, d.h. ohne Einladung, eine Stellungnahme eingereicht. Einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen nach Adressatenkategorie gibt die Tabelle 2-1 sowie die Gesamtübersicht über die einzelnen Vernehmlassenden im Anhang.

¹ Schweizerischer Arbeitgeberverband; Verband für Hotellerie und Restauration (GastroSuisse); Alcosuisse; Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG).

Tabelle 2-1: Eingeladene Vernehmlassende und eingegangene Stellungnahmen

Adressaten	Eingeladen	Eingegangene Stellungnahmen ¹		
		von Eingeladenen	von Nicht-Eingeladenen	Total
Kantone ²	27	25	0	25
Politische Parteien	14	5	1	6
Umwelt und Menschenrechtsorganisationen	10	7	9	16
Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete	3	2	0	2
Dachverbände der Wirtschaft	7	2	1	3
Branchenverbände (Verkehr und Energie) ³	19	9	8	17
Unternehmen und weitere Akteure	8	2	2	4
Total	88	52	21	73

¹ ohne Vernehmlassende, welche explizit auf eine Stellungnahme verzichtet haben

² inkl. Konferenz der Kantonsregierungen

³ inkl. andere Organisationen

3 Generelle Beurteilung

Der Vorentwurf der UREK-N zur Änderung des MinöStG und des USG ist von den Vernehmlassenden eingehend kommentiert worden. Eine deutliche Mehrheit, nämlich 52 Vernehmlassende (71 %), stimmt den Vorschlägen zu, mit denen die Kriterien für die Steuererleichterung erweitert und bei Bedarf Zulassungsbestimmungen eingeführt werden sollen.

23 Vernehmlassende begrüssen, dass Sachverhalte im Zusammenhang mit der Zulassung und Steuererleichterung von biogenen Treibstoffen, die bisher auf Verordnungsstufe geregelt waren, neu auf Gesetzesebene festgelegt werden (ZG, Grüne, SP, ÄfU, AS, Bfa, BGS, BzS, Caritas, EvB, fu, Greenpeace, HEKS, ÖMEK, PN, Swissaid, tdh, WWF, SGB, BIO SUISSE, SES, VCS, VKMB). Allerdings dürften dabei die bisherigen Anforderungen nicht abgeschwächt werden. Die Berücksichtigung der biogenen Brennstoffe im Vorentwurf findet ebenfalls breite Unterstützung.

Was die handelspolitischen Aspekte betrifft, sind die Meinungen weniger einheitlich. Die Stellungnahmen lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

- 16 Vernehmlassende (u.a. SP, PN, BIO SUISSE, SES) sind der Meinung, dass Menschenrechte höher zu gewichten sind als Handelsverpflichtungen. Sie unterstützen den Einbezug der sozialen Anforderungen (insbesondere Kriterien zur Ernährungssicherheit) und eine Zulassungsregelung.
- 16 Vernehmlassende (u.a. FDP, SVP, CP, EV) befürchten durch den Vorentwurf zusätzliche Handelshemmnisse. Sie sprechen sich für eine Angleichung der Kriterien mit der EU aus. Eine Zulassungsregelung (insbesondere ohne Harmonisierung der Kriterien mit der EU) wird von ihnen abgelehnt.

-
- 6 Vernehmlassende (u.a. SBV) sprechen sich für eine unterschiedliche Behandlung von inländischen und ausländischen Rohstoffen bzw. Treibstoffen aus. Sie vertreten die Ansicht, dass die Probleme im Inland vernachlässigbar sind und primär mit der Produktion der Rohstoffe bzw. Treibstoffe im Ausland in Zusammenhang stehen.

15 Vernehmlassende (u.a. Carbura, CP, EV, FRS) lehnen den Vorentwurf, insbesondere wegen der ungenügenden Berücksichtigung der handelspolitischen und handelstechnischen Aspekte, in der vorliegenden Form ab (21 %). 6 Vernehmlassende geben eine geteilte Stellungnahme ab.

17 Vernehmlassende (u.a. Grüne, Swissaid) äussern sich kritisch zu den finanziellen und personellen Auswirkungen der Vorlage.

3.1 Kantone

Die 25 Kantone, welche sich an der Vernehmlassung beteiligt haben, beurteilen die Vorlage generell positiv mit Ausnahme der Stellungnahme des Kantons VS, welche sowohl positive wie auch negative Elemente enthält. Die Kantone erachten das zweistufige Vorgehen (Steuererleichterung und Marktzulassung) und die Stossrichtung der Vorlage als sinnvoll und zweckmässig. Die Anforderungen seien sachgerecht und zielführend. Einige Kantone loben ausdrücklich die gebührende und ausgewogene Berücksichtigung der steuerrechtlichen, umweltrechtlichen und marktwirtschaftlichen Aspekte. Der Kanton SH stellt fest, dass der Vorentwurf die Stossrichtung, welche mit der letzten Änderung des Mineralölsteuergesetzes verankert wurde, konsequent weitergeführt wird. Der Kanton BL verspricht sich durch die Vorlage eine noch bessere Profilierung der bestehenden Politik. Die staatliche Förderung von biogenen Treibstoffen habe umsichtig zu erfolgen (BL, TI), damit Umweltprobleme gelöst und nicht verlagert würden (BL). Es brauche eine eindeutig positive ökologische und soziale Gesamtbilanz, um eine steuerliche Bevorzugung zu rechtfertigen (NW).

Insgesamt bekennen sich 16 Kantone explizit zum Einbezug der Ernährungssicherheit in die Vorlage. 11 Kantone sind allerdings der Meinung, die Vorlage vermöge diesbezüglich nicht vollständig zu überzeugen und könnte mutiger bzw. konkreter sein.

7 Kantone regen an, Anforderungen und Standards möglichst mit jenen der EU zu harmonisieren, um keine Handelshemmnisse aufzubauen.

Weiter verlangen einige Kantone:

- biogene Treibstoffe der ersten Generation (d.h. aus Rohstoffen, die auch der Ernährung dienen könnten) von der Steuerbefreiung auszuschliessen (6 Kantone);
- den Begriff «Stand der Technik» zu definieren (6 Kantone).

3.2 Politische Parteien

Von den 6 politischen Parteien, die eine Stellungnahme eingereicht haben, wird der Vorentwurf im Grundsatz mehrheitlich positiv beurteilt. CVP, Grüne, SP und UFS stimmen dem Vorentwurf mit Einschränkungen zu. Von den Grünen, der SP und den UFS wird der Vorentwurf grundsätzlich gutgeheissen, dieser gehe indes nicht weit genug. Für die Grünen weist der Vorentwurf noch Lücken auf und sollte in Bezug auf Ernährungssicherheit und indirekte Bodennutzungsänderungen weiter gehen. Die SP plädiert dafür, die Verhaltensprinzipien und Politikgrundsätze des UNO-Sonderbeauftragten für «Business and Human Rights» weiterzuverfolgen, wonach Staaten angehalten sind, Missbräuche im Ausland durch im Inland domizillierte Firmen zu verhindern. Die CVP unterstreicht, dass inländische Produktion und Import gleich behandelt werden müssen. Die FDP unterstützt zwar grundsätzlich die Anliegen der parlamentarischen Initiative, lehnt jedoch den Vorentwurf aus Mangel an gesetzgeberischem Handlungsbedarf ab. Die SVP erachtet das geltende Recht als ausreichend und lehnt die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen grundsätzlich ab.

3.3 Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen

Der Vorentwurf stiess bei Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen auf grosses Interesse. Die 16 eingegangenen Stellungnahmen sind sehr ähnlich oder gar identisch und beurteilen den Vorentwurf als dringend notwendig. Die Vorlage geniesst daher bei den Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen eine breite Unterstützung. Sie weisen darauf hin, dass die am 24. Februar 2011 eingereichte, von über 60'000 Menschen unterschriebene Petition «Keine Agrotreibstoffe, die zu Hunger und Umweltzerstörung führen» die Stossrichtung der Vorlage klar unterstreiche. Die Vorlage weise jedoch noch erhebliche Lücken auf. Dem Anliegen der parlamentarischen Initiative, nämlich die Berücksichtigung der indirekten Auswirkungen bei der Produktion von biogenen Treibstoffen, werde ungenügend entsprochen. Den Verdrängungseffekten und den Folgen für die Ernährungssicherheit, das Klima und die Artenvielfalt müssten verbindliche Regeln entgegengestellt werden. Grundsätzlich seien die Kriterien für die Steuererleichterung und die Zulassung richtig, allerdings seien sie zu vage gehalten, um die Problematik steigender Lebensmittelpreise durch Bodennutzungskonkurrenz in der nötigen Klarheit zu erfassen.

Abgelehnt wird eine Abschwächung der Anforderungen zum Schutz der Biodiversität. Die lokal anwendbare Umweltgesetzgebung sowie die Anwendung der guten fachlichen Praxis bei der Produktion der Rohstoffe sei beizubehalten.

3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden und Städte

An der Vernehmlassung haben sich die Dachverbände der Gemeinden und Städte beteiligt. Sowohl der SGemV wie auch der SSV stimmen dem Vorentwurf zu. Beide unterstützen die verbindliche Einhaltung von ökologischen und sozialen Anforderungen bei der Herstellung von biogenen Treibstoffen.

3.5 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Es sind drei Stellungnahmen eingegangen. Der SGB stimmt dem Vorentwurf grundsätzlich zu. CP und SGV lehnen die Gesetzesänderungen ab.

Der SGB ist mit der argumentativen Stossrichtung der parlamentarischen Initiative sowie des erläuternden Berichts einverstanden. Eine Verschärfung der Kriterien für die Zulassung von biogenen Treib- und Brennstoffen sei wichtig. Allerdings weise der Gesetzesentwurf noch Lücken auf. Das wichtige Anliegen der parlamentarischen Initiative – die indirekten Auswirkungen der Produktion von biogenen Treibstoffen in den Kriterienkatalog für die Steuerbefreiung bzw. die Zulassung aufzunehmen – werde im vorliegenden Entwurf nicht konkret aufgenommen.

CP und SGV kritisieren den regulatorischen Alleingang des Vorentwurfs mit Blick auf die Regelungen der EU. Dadurch würden Handelshemmnisse und gesetzliche Hürden geschaffen. CP bedauert, dass die Schweiz im Unterschied zur EU bereits eine restriktive Politik bezüglich biogene Treibstoffe verfolge und der Vorentwurf die Gesetzgebung weiter verschärfen wolle. CP fordert daher die Beibehaltung der aktuellen Regelung.

3.6 Branchenverbände (Verkehr und Energie) und andere Organisationen

Bei den Branchenverbänden stiess die Vorlage ebenfalls auf grosses Interesse. In 6 von insgesamt 17 eingegangenen Stellungnahmen wird dem Vorentwurf zugestimmt (BIO SUISSE, HKBB, SES, VCS, VKMB, TCS). 8 Vernehmlassende lehnen den vorgeschlagenen Entwurf ab (ASTAG, BF, BioFuels Schweiz, Carburas, EF, EV, FRS, IBP). Sowohl die zustimmenden wie auch die ablehnenden Stellungnahmen sind jeweils sehr ähnlich oder gar identisch. 3 Vernehmlassende geben eine geteilte Stellungnahme ab (AERO, Prométerre, SBV).

Die Befürworter begrüssen, dass die Nachhaltigkeit als Mass für die Steuererleichterung dient. Es sei wichtig, dass biogene Treibstoffe ökologische und soziale Anforderungen einhielten, um eine Förderung zu rechtfertigen. Die Zulassung als zweiten Schritt dieser Politik vorzusehen, falls die künftige Marktentwicklung dies als angezeigt erscheinen lasse, sei sinnvoll. Viele der Befürworter sind der Meinung, der Vorentwurf gehe zwar in die richtige Richtung, weise aber noch erheblich Lücken bezüglich Berücksichtigung der indirekten Effekte und insbesondere der Ernährungssicherheit auf (u.a. BIO SUISSE, SES, VCS, VKMB).

Die Gegner beklagen die geringe Berücksichtigung der Interessen der Treibstoffbranche. Sie beurteilen den Vorentwurf als regulatorischen Alleingang der Schweiz. Die geltende Regelung sei bereits restriktiv genug. Der Vorentwurf entferne sich noch weiter vom Vorgehen der EU und berge daher die Gefahr von zusätzlichen Handelshemmnissen und könne in Zukunft gar die Treibstoffversorgung der Schweiz gefährden (u.a. ASTAG, BF, EV).

Gemäss BioFuels Schweiz seien die Widersprüche in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf teilweise eklatant: Einerseits fürchte man sich vor Handelskonflikten mit der EU und der WTO. Gleichzeitig solle der Bundesrat die Kompetenz erhalten, Zulassungsbestimmungen zu erlassen. Im gleichen Atemzug werde für die Luftfahrtindustrie eine Ausnahmeregelung ver-

langt und in diesem Bereich vollständig auf Einschränkungen von biogenen Treibstoffen verzichtet. Im Bereich der Wärme-Kraft-Kopplung (WKK) – weltweit als effiziente Technologie der Strom- und Wärmeproduktion anerkannt – führe der Gesetzesvorschlag zu einer erstaunlichen Ungleichbehandlung. Mit fossilen Treibstoffen betriebene WKK-Anlagen würden steuerlich begünstigt, jene, welche mit biogenen Treibstoffen betrieben würden, jedoch nicht.

Das EF plädiert für eine vermehrte Berücksichtigung des dritten Nachhaltigkeitsaspekts, der Wirtschaftlichkeit und erachtet eine weitere Erhöhung der Anforderungen an eine ökologisch und sozial verträgliche Produktion biogener Treibstoffe im Hinblick auf die Mineralölsteuererleichterung zum jetzigen Zeitpunkt nicht als sinnvoll.

Prométerre und der SBV sind der Auffassung, dass die Vorlage die inländische Produktion biogener Treibstoffe benachteilige.

3.7 Betroffene Unternehmen

Die Unternehmen der Treibstoff- und Flugindustrie, welche sich an der Vernehmlassung beteiligt haben, lehnen den Vorentwurf mehrheitlich ab (3 von insgesamt 4). Dabei werden die handelspolitischen Argumente vorgebracht, die bereits bei den Branchenverbänden zur Ablehnung des Vorentwurfs führen (insbesondere bezüglich Harmonisierung der Kriterien und Abbau von Handelshemmnissen). Für Agrola wäre ein generelles Verbot von biogenen Treibstoffen konsequenter als die Vorlage, welche unverhältnismässig sei. Die NSG ist der Ansicht, dass die heutige Regelung genüge und beurteilt die Vorlage als unklar, prohibitiv und praxisfern. Lediglich die Swiss stimmt dem vorgeschlagenen Entwurf im Grundsatz zu, fordert jedoch ebenfalls eine Harmonisierung mit den Bestimmungen der EU.

4 Ernährungssicherheit

Bei der neuen Bestimmung zur Ernährungssicherheit (Art. 12b Abs.4 MinöStG) zeigen sich zwei relativ klare, entgegengesetzte Positionen:

- 42 Vernehmlassende äussern sich positiv zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und begrüßen grundsätzlich die neue Bestimmung zur Ernährungssicherheit. Zu den Befürwortern zählen 16 Kantone, 3 politische Parteien, 16 Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen sowie 7 Verbände. Die Mehrheit davon ist gar der Meinung, der Vorentwurf dürfte diesbezüglich mutiger sein.
- 6 Vernehmlassende lehnen die Bestimmungen zur Ernährungssicherheit explizit ab. Nicht weil sie grundsätzlich gegen die Forderung einer gesicherten Ernährung sind, sondern weil dieses Kriterium ein Handelshemmnis darstelle. Zu den Gegnern zählen 5 Branchenverbände sowie 1 Unternehmen.

Obwohl sie die Regelung zur Ernährungssicherheit grundsätzlich begrüßen, sind 31 Vernehmlassende der Meinung, die Vorlage sei in Bezug auf eines der Hauptanliegen der parlamentarischen Initiative – nämlich die Ernährungssicherheit – zu schwach formuliert (AI, AR, GL, GR, LU, OW, SG, SZ, VD, VS, ZG, Grüne, SP, ÄfU, AS, Bfa, BGS, EvB, Caritas, fu, Greenpeace, HEKS, ÖMEK, PN, Swissaid, tdh, WWF, BIO SUISSE, SES, VCS, VKMB). Das Recht auf Nahrung sei ein völkerrechtlich verankertes Menschenrecht und solle folglich gegenüber Handelsverpflichtungen höher gewichtet werden (u.a. Grüne, SP, Bfa, EvB, Swissaid, tdh). Auf die Verdrängung der Nahrungsmittelproduktion, auf die Preisanstiege bei Lebensmitteln durch den Boom von biogenen Treibstoffen und auf die daraus resultierende Verschlechterung der Ernährungssicherheit liefere der vorliegende Entwurf keine verbindliche bzw. befriedigende Antwort (u.a. Grüne, Bfa Caritas, HEKS, Swissaid).

HEKS gibt zu bedenken, dass auch Flächen, auf welchen nicht direkt und sichtbar Nahrungsmittel angebaut werden, für die Ernährung gewisser Gruppen mit traditionellen Wirtschaftsweisen (Jäger und Sammler, Nomadisierende, Fischer) essentiell sein können. Gemäss Art. 15 der ILO-Konvention 169 und Art. 32 der UNO-Deklaration über die Rechte indigener Völker hätten diese das Recht, in Bezug auf geplante (Gross-)Projekte in ihrem Territorium konsultiert und in den Entscheidungsfindungsprozess mit einbezogen zu werden. Diese Rechte würden in der Gesetzesvorlage jedoch ausgeblendet.

Die Abstützung auf internationale Standards für die Ernährungssicherheit ist gemäss HEKS zu vage gehalten. Es sei nicht klar, wann ein internationaler Standard als «durchgesetzt» gelte, wann er sich als «dienlich» erweise und wer dies entscheiden könne.

28 Vernehmlassende bedauern, dass die Ernährungssicherheit kein Muss-Kriterium ist (AI, AR, GL, GR, OW, SG, SZ, VS, Grüne, ÄfU, AS, Caritas, Bfa, BGS, BzS, EvB, fu, Greenpeace, HEKS, ÖMEK, PN, Swissaid, tdh, WWF, BIO SUISSE, SES, VCS, VKMB). Der Bundesrat müsse mit der Vorlage verpflichtet werden, zusätzliche Anforderungen einzuführen, die sicherstellen, dass die Produktion von biogenen Treib- und Brennstoffen nicht zu Lasten der Ernährungssicherheit erfolge.

Für die Steuererleichterung sei nachzuweisen, dass weder die Rohstoffe noch die Treibstoffe aus Ländern stammen, die nicht über eine volle Ernährungssouveränität verfügen und in denen Teile der Bevölkerung an Unterernährung leiden oder von internationaler Nahrungsmittelhilfe abhängen (Grüne). 7 Vernehmlassende sind der Meinung, biogene Treibstoffe der ersten Generation müssten von der Steuererleichterung ausgeschlossen werden (AI, AR, GL, GR, OW, SG, SP).

Dem entgegengesetzt vertreten 6 Vernehmlassende die Meinung, die vorgeschlagene Regelung zur Ernährungssicherheit verschärfe die bereits bestehenden Unterschiede zur Regelung der EU zusätzlich. Da der internationale Handel häufig über mehrere Handelsstufen ablaufe, würden biogene Treibstoffe unterschiedlicher Herkunft oft gemischt. Neue Kriterien oder solche, die in den Zertifikaten nicht erfasst seien, müssten von einem Schweizer Importeur nachträglich und rückwirkend erfasst werden, was am Ende der Lieferkette aufgrund der internationalen Handelsstrukturen praktisch unmöglich sei (Agrola, ASTAG, BF, Carburra, EV, FRS). Die NSG lehnt die Berücksichtigung der Ernährungssicherheit generell ab.

In den Augen von Prométerre wird der Initiativtext im Vorentwurf verfälscht. Die parlamentarische Initiative verlange, dass keine landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in Ländern mit knapper Nahrungsmittelversorgung für die Produktion der Rohstoffe von biogenen Treibstoffen beansprucht werden. Der Vorentwurf dehne diese Absicht auf die Produktion in der Schweiz aus, in welcher jedoch die Nahrungsmittelversorgung sichergestellt sei.

5 Marktzulassung

Zum Thema Marktzulassung haben sich insgesamt 54 Vernehmlassende spezifisch geäußert. 38 Vernehmlassende äussern sich grundsätzlich positiv zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen (insbesondere Art 35d (neu)). 2 Vernehmlassende geben eine geteilte Stellungnahme ab. 14 Vernehmlassende lehnen die Bestimmungen zur Marktzulassung ab.

Unabhängig von einer Unterstützung oder Ablehnung der Zulassungspflicht wünschen sich 7 Vernehmlassende, dass die Einführung der Zulassungspflicht in Form einer kann-Formulierung erfolgt und formulieren einen entsprechenden Antrag² (AERO, ASTAG, BF, Carbura, EV, FRS, Swiss). 24 Vernehmlassende begrüßen, dass der Bundesrat in Form einer Muss-Formulierung verpflichtet werden soll, Zulassungskriterien zu erlassen, sobald biogene Treib- und Brennstoffe in erheblichem Mass in Verkehr gebracht werden, welche bestimmte ökologische und soziale Kriterien nicht erfüllen. Damit trage der Vorentwurf einem wichtigen Anliegen der Parlamentarischen Initiative Rechnung. Der Minderheitsantrag, welcher diese Verpflichtung des Bundesrates auf eine Kann-Formulierung zu reduzieren versuche, sei daher unbedingt abzulehnen (AI, SZ, TG, Grüne, SP, SGB, BIO SUISSE, SES, VCS, VKMB, ÄfU, AS, Bfa, BGS, Caritas, EvB, fu, Greenpeace, HEKS, ÖMEK, PN, Swissaid, tdh, WWF). Aus Sicht des SGB wäre die Parlamentarische Initiative damit nicht erfüllt.

Der Kanton ZG begrüsst den Vorschlag der Zulassungsregelung und erachtet sie als sinnvoll, solange die Nachfrage nach biogenen Treibstoffen nicht deutlich steige (z.B. aufgrund einer CO₂-Abgabe auf fossile Treibstoffe).

Die SP beanstandet, dass biogene Treibstoffe, welche die Mindestanforderungen nicht erfüllen, mit der Vorlage in der Schweiz weiterhin auf den Markt gebracht werden können. Dies stehe im Widerspruch zur Forderung der parlamentarischen Initiative, welche verlange, die Marktzulassung von biogenen Treibstoffen mittels Kriterien zu regeln und nicht nur eine Steuererleichterung anzuwenden. Auch den UFS erscheint die Delegation der Zulassungsregelung an den Bundesrat ungenügend. Damit werde das Ziel, einen nachhaltigen Einsatz von biogenen Treibstoffen zu fördern, nicht erreicht. Die Begründung, dass kaum Handlungsbedarf bestehe, der Eingriff ins Marktgeschehen zu stark und der Aufwand für die Umsetzung

² vgl. Kapitel 9.9

zu hoch wären, sei kurzfristig und trage den sozialen und ökologischen Folgen der Produktion von biogenen Treibstoffen nicht Rechnung.

Dem vorläufigen Verzicht auf eine Zulassungspflicht für biogene Treibstoffe können der SSV und die KBSS unter dem Vorbehalt zustimmen, dass die Marktentwicklung nicht nur genau beobachtet wird, sondern deren Ergebnisse auch öffentlich zugänglich gemacht werden (periodische Berichterstattung).

6 Vernehmlassende bemerken, dass die Schwelle («in erheblichem Mass»), ab welcher das Inverkehrbringen von biogenen Treib- und Brennstoffen geregelt werden soll, zu unpräzise sei (GL, GR, VD, VS, UFS, TCS). Der Kanton VD ist der Meinung, diese Formulierung lasse dem Bundesrat einen zu grossen Spielraum, um die Zulassungspflicht einzuführen. Für die UFS gibt es damit keine ausreichende Grundlage für die Einführung der Marktzulassung.

Die Kantone GL, GR, OW und SG regen an, sich über die Ausgestaltung der Zulassungsbeschränkung bereits heute Gedanken zu machen.

10 Vernehmlassende sind der Ansicht, die Zulassungsregelung verletze das «Cassis de Dijon»-Prinzip (FDP, SGV, AERO, ASTAG, BF, Carbur, EV, FRS, HKBB, Swiss), da sie dem Bundesrat erlaube, in der EU zugelassene biogene Treibstoffe in der Schweiz zu verbieten. Ein Alleingang in dieser Sache sei nicht angebracht (AERO, HKBB, Swiss).

9 Vernehmlassende geben zu bedenken, dass über die Hälfte der Treibstoffe für die Schweiz aus der EU importiert werden. Die Treibstoffversorgung der Schweiz sei somit in hohem Mass von den Entwicklungen und den Rahmenbedingungen in der EU abhängig. Wenn die Kriterien nicht deckungsgleich mit jenen der EU seien, schaffe dies zusätzliche Handelsbarrieren³ (SGV, AERO, Agrola, ASTAG, Carbur, EV, FRS, NSG, Swiss). Zusätzlich sei zu bedenken, dass im Luftverkehr mittelfristig gemäss Plänen der Luftfahrt ein Gemisch aus biogenen Treibstoffen und herkömmlichem Kerosin eingesetzt werden soll. Es sei daher von grösster Wichtigkeit, dass die minimalen Nachhaltigkeitsanforderungen in der EU und der Schweiz identisch seien (AERO, Swiss).

BioFuels Schweiz, GBF und NSG beurteilen die vorgeschlagenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes als nicht zielführend, übertrieben bzw. praxisuntauglich und lehnen diese ab. Gemäss NSG bedürfe es keiner Änderung des USG, da das geltende Mineralölsteuergesetz bereits marktregulierend wirke. CP verurteilt die Tatsache, dass die Einführung einer allfälligen Zulassungspflicht durch den Bundesrat mit einer simplen Änderung im USG ermöglicht werde und nicht mittels eines spezifischen Gesetzes. Damit könne die Schweiz biogene Treibstoffe praktisch verbieten, ohne dies explizit zu deklarieren und so Problemen bezüglich technischen Handelshemmnissen ausweichen.

Prométerre erachtet das zweistufige System mit strengen Steuererleichterungskriterien einerseits und unbestimmten Marktzulassungskriterien andererseits als unglaubwürdig.

³ vgl. Kapitel 7 bezüglich Harmonisierung mit der EU

Der Kanton VD lehnt die im erläuternden Bericht erwähnte Möglichkeit, biogene Flugtreibstoffe von der Zulassungspflicht auszuschliessen, ab. Es bestehe kein Grund, diesen Wirtschaftssektor gegenüber anderen zu bevorzugen, insbesondere weil die Pflicht zur CO₂-Kompensation in der Luftfahrt eine grosse Nachfrage nach biogenen Flugtreibstoffen auslösen werde. Es sei nicht vertretbar, diese Nachfrage ohne Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien, welche alle anderen Wirtschaftssektoren einzuhalten hätten, auf Kosten der Bedingungen in den Produktionsländern zu befriedigen. Auch Prométerre versteht die Ausnahme der Flugtreibstoffe nicht und IBP erachtet sie als inkonsequent zur Klimapolitik.

Der Minderheitsantrag, wonach sämtliche Regelungen im USG bezüglich Zulassung gestrichen werden sollen, wird von 7 Vernehmlassenden explizit abgelehnt (AI, AR, AS, HEKS, PN, Swissaid, WWF). Er wird von einem Vernehmlassenden explizit unterstützt (NSG).

6 Brennstoffe

Der Einbezug der Brennstoffe in die Gesetzesvorlage wird von 21 Vernehmlassenden begrüsst (Grüne, SP, ÄfU, AS, Bfa, Caritas, EvB, fu, Greenpeace, HEKS, ÖMEK, PN, Swissaid, tdh, WWF, SGB, BIO SUISSE, SES, VKMB, VCS, TCS). Er wird von keinem Vernehmlassenden explizit abgelehnt.

Der Kanton TG ist der Meinung, es bedürfe keiner generellen Ausnahme des biogenen Ethanol zu Brennzwecken im Gesetz. Nach Art. 35d Abs. 1 USG bezeichne der Bundesrat, welche biogenen Treib- und Brennstoffe der Zulassungspflicht unterliegen würden. Es stünde ihm somit frei, biogenes Ethanol nicht der Zulassungspflicht zu unterstellen, wenn der inländische Absatz gering sei oder technische und administrative Probleme zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen würden.

Für 18 Vernehmlassende ist es ein Anliegen auf eine Harmonisierung mit den Bestimmungen des Energiegesetzes zu achten. Es sei wichtig, biogenen Treibstoffen, die in stationären Anlagen zum Einsatz kämen, keine Steuerrückerstattungen oder Steuerbegünstigungen zu gewähren, sofern sie den ökologischen und sozialen Anforderungen nicht genügten. Die Energiegesetzgebung müsse jedoch dahingehend erweitert werden, dass auch der Rechtsanspruch auf kostendeckende Einspeisevergütungen (KEV) für die Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse an die ökologischen und sozialen Anforderungen des Mineralölsteuergesetzes geknüpft werden (Grüne, Äfu, AS, Bfa, Caritas, EvB, fu, Greenpeace, ÖMEK, PN, Swissaid, tdh, WWF, SGB, BIO SUISSE, SES, VKMB, VCS).

Grüne und SGB sind gar der Meinung, dass flüssige oder gasförmige Brennstoffe, die aus Ländern bezogen werden, in denen Regenwälder abgeholzt werden, den Rechtsanspruch auf die KEV verlieren sollen.

7 Handel und Harmonisierung mit der EU

23 Vernehmlassende äussern Bedenken, was die handelspolitischen Aspekte der Vorlage anbelangen oder empfehlen eine Harmonisierung mit der EU zu prüfen. Für sie ist die Kompatibilität mit der Regelung der EU ein grosses Anliegen, um Handelshemmnisse abzubauen. Die Anforderungen an biogene Treibstoffe seien indes nicht deckungsgleich mit jenen der EU (7 Kantone, 2 politische Parteien, 10 Verbände, 4 Unternehmen).⁴

Der TCS ist damit einverstanden, dass die Vorlage mit internationalen Verträgen und Verpflichtungen in Einklang zu bringen und nach Möglichkeit kompatibel mit EU-Recht zu gestalten sei, die Nahrungsmittelproduktion habe jedoch Priorität. Der TCS teilt die Bedenken bezüglich eines WTO-Schlichtungsverfahrens mit negativem Ausgang oder anderen handelspolitischen Folgen für die Schweiz nicht. Aufgrund des geringen Nachfragevolumens, welches die Schweiz auslöse, würde sich ein Verfahren einerseits kaum lohnen und andererseits würden sich ein möglicher Ankläger und allenfalls das Schiedsgericht damit gegen ökologische und soziale Verantwortung aussprechen.

9 Vernehmlassende beurteilen den Vorentwurf als regulatorischen Alleingang der Schweiz (FDP, SVP, CP, SGV, ASTAG, Agrola, Carbur, EV, FRS). Es sei verständlich, dass sich die Vorlage vom Initiativtext entferne und vorerst auf eine zwingende Zulassungsregelung verzichte (CP).

Kontrolle und Rückverfolgbarkeit

Die in der EU gehandelten biogenen Treibstoffe müssen über Nachhaltigkeitszertifikate verfügen. Aufgrund der unterschiedlichen Kriterien seien diese EU-Nachhaltigkeitszertifikate für Schweizer Importeure, welche für biogene Treibstoffe eine Steuererleichterung beantragen möchten, nicht nutzbar oder zumindest nicht ausreichend (Carbur, BF, EV, FRS).

Der Kanton FR weist darauf hin, dass eine Harmonisierung zwischen der schweizerischen und der EU-Regelung auch im Hinblick auf die Kontrolle und die Überprüfung berücksichtigt werden müsse. Auch der Kanton VD und die NSG sprechen sich für die Anerkennung von Zertifikaten (z.B. aus Deutschland) aus.

Die FDP bemängelt, dass die Vorlage die Möglichkeit der Zertifizierung (analog zur EU) nicht vorsehe. Sie bemängelt weiter, dass der erläuternde Bericht nicht aufzeige, weshalb die Schweiz einen Alleingang bei der Prüfung der Nachhaltigkeit von biogenen Treibstoffen verfolgt. Ein solcher Alleingang wäre nur dann vertretbar, wenn der gewählte Ansatz besser als derjenige der EU wäre. Das sei jedoch aus dem erläuternden Bericht nicht ersichtlich.

Anstelle der Umsetzung der parlamentarischen Initiative fordert die FDP den Bundesrat auf, freiwillige Regelungen für die Zertifizierung der Nachhaltigkeit von biogenen Treibstoffen

⁴ Detaillierte Anträge und Anliegen zu den einzelnen Kriterien finden sich in Kapitel 9.1.

einzuführen und Standards zu definieren, welche diese Zertifikate erfüllen müssen, um in der Schweiz und in der EU anerkannt zu werden. Das Prinzip der Freiwilligkeit wird auch von ASTAG unterstützt.

Die NSG ist der Ansicht, die Vorlage formuliere Anforderungen, die nicht überprüfbar seien.

Mischungen

Einige Vernehmlassende weisen darauf hin, dass der internationale Handel häufig über mehrere Handelsstufen ablaufe und dass biogene Treibstoffe unterschiedlicher Herkunft oft gemischt würden. Neue Kriterien oder solche, die in den Zertifikaten nicht erfasst sind, müssten von einem Schweizer Importeur nachträglich und rückwirkend erfasst werden, was am Ende der Lieferkette aufgrund der internationalen Handelsstrukturen praktisch unmöglich sei (EV, Carbura, FRS, ASTAG).

7 Vernehmlassende heben hervor, dass in der EU eine Beimischungspflicht bestehe (AERO, Agrola, ASTAG, Carbura, EV, FRS, Swiss). Für die HKBB und Prométerre ist es unverständlich, weshalb die vorgeschlagene Revision die Beimischungspflicht für biogene Treibstoffe nicht berücksichtigt. BioFuels Schweiz und GBF sprechen sich für die Einführung der Massenbilanzierung⁵ aus.

Die Treibstoffbranche schätzt aufgrund der Beimischungspflicht in der EU, dass der Anteil an biogenen Treibstoffen in den fossilen Treibstoffen stetig zunehmen werde. Ob in der EU mittel- bis langfristig biokomponentenfreie Treibstoffe für den Import in die Schweiz kostenneutral erhältlich sein werden, sei vor diesem Hintergrund offen, mindestens aber sehr fraglich. Zu denken geben sollte die Tatsache, dass mit der vorgeschlagenen Zulassungspflicht bisher reguläre Importe von Benzin oder Diesel aus der EU, welche nach europäischer Gesetzgebung nachhaltige und zugelassene biogene Treibstoffanteile enthalten, verboten würden. Dies wäre ein Widerspruch zum «Cassis de Dijon»-Prinzip. Eine solche Zulassungspflicht würde die etablierten Handelsstrukturen beeinträchtigen und damit auch die heute gut funktionierende Versorgung der Schweiz mit Treibstoffen (Agrola, ASTAG, Carbura, EV, FRS).

8 Weitere Anmerkungen der Vernehmlassenden

Indirekte Auswirkungen

Die Grünen, die SP sowie die Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen und einige Verbände sehen eines der zentralen Anliegen, nämlich die indirekten Auswirkungen der Produk-

⁵ Ein Massenbilanzsystem erlaubt es, Lieferungen von Rohstoffen oder biogenen Treibstoffen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften zu mischen. Die beigemischte Menge an biogenen Treibstoffen, welche die Kriterien erfüllen, entspricht der Menge, die dem Gemisch entnommen werden kann.

tion von biogenen Treibstoffen zu berücksichtigen, als nicht erfüllt. Diese Auswirkungen seien erheblich und eine Regelung deshalb notwendig. Insbesondere die Problematik der steigenden Lebensmittelpreise sowie das Thema der Bodennutzungskonkurrenz müssten in diesem Zusammenhang mit der notwendigen Sorgfalt erfasst werden. Insbesondere den indirekten Landnutzungsänderungen (z.B. der Verdrängung der Viehwirtschaft durch den Energiepflanzenanbau) werde zu wenig Rechnung getragen. Rohstoffe, die auf Flächen angebaut würden, die zuvor für die Produktion von Lebensmitteln verwendet wurden (inkl. Weideflächen), sollten daher in der Schweiz weder zugelassen noch steuerbegünstigt werden. Der Gesetzesentwurf sei mit diesem Kriterium zu ergänzen (Grüne, ÄfU, AS, Bfa, Caritas, EvB, fu, Greenpeace, HEKS, ÖMEK, PN, Swissaid, tdh, WWF, BIO SUISSE, SES, VCS, VKMB).

Energieeffizienz

Mehrere Vernehmlassende äussern sich, dass primär der sparsame und effiziente Einsatz von Energieträgern zu fördern sei (u.a. BGS). Einige Kantone weisen auf das beschränkte Potential für einen positiven Beitrag von biogenen Treibstoffen an die Energieversorgung und den Klimawandel hin. So bemerkt BL, dass die Flächeneffizienz bei der Gewinnung von Energie aus Agrarflächen rund 100 mal schlechter sei, als bei der Gewinnung von Sonnenenergie aus besiedelten Räumen. Die ertragsneutrale Förderung der Sonnenenergie (durch eine Mehrbelastung der fossilen Energieträger) sei daher der Förderung von Energiepflanzen auf Agrarflächen vorzuziehen. Gemäss Kanton ZH gelte es in erster Linie, die Energieeffizienz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten zu verbessern und entsprechende Massnahmen umzusetzen. Auch der Kanton VD spricht sich für die Verbesserung der Energieeffizienz aus.

Der Kanton LU wünscht sich zusätzlich zum Vorentwurf sinnvolle Massnahmen zur vernünftigen Treibstoffverwendung, zur Erhaltung entsprechender Einkommensmöglichkeiten für die Landwirtschaft und zur Forcierung der Forschung im Bereich alternativer Antriebsmodelle.

Stationäre Anlagen (Blockheizkraftwerke und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen)

13 Vernehmlassende begrünnen die Regelung für die Steuerrückerstattung bzw. Steuerbegünstigung bei biogenen Treibstoffen zur Verwendung in stationären Anlagen und unterstützen es, dass für diese die Steuererleichterung an den Nachweis der Einhaltung der ökologischen und sozialen Mindestanforderungen geknüpft werde (ZG, SP, UFS, Caritas, EvB, fu, Greenpeace, HEKS, PN, SGemV, BIO SUISSE, VCS, VKMB).

Biofuels Schweiz und IBP stören sich an der Ungleichbehandlung von fossilen und biogenen Treibstoffen zur Verwendung in stationären Anlagen. Fossile Treibstoffe würden steuerbegünstigt ohne Einhaltung von Kriterien wogegen biogene Treibstoffe eine Steuererleichterung nur bei Einhaltung der Kriterien erhielten.

Internationale Standards

Etliche Stellungnahmen sprechen sich für die Berücksichtigung oder gar den verbindlichen Einbezug von internationalen Nachhaltigkeitsstandards in die Gesetzgebung aus.

Die HKBB hält beispielsweise fest, dass Entwicklung, Anbau, Produktion und Einsatz biogener Treibstoffe immer auch Fragen der Nachhaltigkeit aufwerfen. Die eidgenössische Gesetzgebung müsse sich verbindlich an die internationalen Standards halten. Auch die Kantone TI und VD weisen auf die Bedeutung von international standardisierten und anerkannten Nachhaltigkeitsbewertungen hin.

Die SP unterstützt den Bundesrat in seiner Anerkennung der grossen Bedeutung von international anerkannten Nachhaltigkeitsstandards als wichtiges Instrument für die nachhaltige Produktion von biogenen Treibstoffen. Er solle sich weiterhin auf internationaler Ebene für die Entwicklung und Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien für biogene Treibstoffe engagieren bzw. das Engagement verstärken. Die dafür notwendigen Ressourcen seien vorzusehen. Auch BF ist der Meinung, die Schweiz solle sich vermehrt in den entsprechenden internationalen Gremien einbringen.

Das EF ist überzeugt, dass ein international koordiniertes und anerkanntes Vorgehen einen grösseren Beitrag an eine nachhaltigere Produktion von biogenen Treibstoffen leisten kann als die unilaterale Festlegung von Kriterien für den kleinen Schweizer Markt. Statt die in der Schweiz gültigen Anforderungen an den Nachweis der ökologisch und sozial verträglichen Produktion einseitig weiter zu verschärfen, spricht sich das EF für eine Harmonisierung mit international angewandten Kriterien, insbesondere jenen der Europäischen Union aus. Die im Rahmen der internationalen Initiativen laufenden Bestrebungen nach der Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien und der Einführung eines weltweit gültigen Labelsystems seien weiter zu verfolgen und aktiv zu begleiten.

BioFuels Schweiz und GBF verlangen, dass die Gesetzgebung so angepasst werden solle, dass nur noch nach internationalen Richtlinien zertifizierte biogene Treibstoffe zugelassen werden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen der Vorlage

Die Prüfung der zusätzlichen Kriterien für die Gewährung von Steuererleichterungen wird beim Bund gemäss Bericht zu einem personellen und finanziellen Mehraufwand führen. Für 17 Vernehmlassende ist nicht nachvollziehbar, weshalb für den Vollzug der Gesetzesrevision personelle und finanzielle Aufstockungen nötig seien.

Angesichts der Tatsache, dass sich in Phase 1 [d.h. erweiterte Steuererleichterungen und Marktbeobachtung] gegenüber dem heutigen Vollzug fast nichts ändere, entstehe der Eindruck, dass diese Personalforderungen gestellt würden, um die Annahme der Vorlage zu verhindern. Die genannten Prüfungen gehörten heute schon zum Pflichtenheft der Behörden und rechtfertigten diese Aufstockungen nicht (Grüne, ÄfU, AS, Bfa, Caritas, EvB, fu, Greenpeace, HEKS, ÖMEK, PN, Swissaid, tdh, BIO SUISSE, SES, VCS, VKMB).

Aus Sicht des SGemV werde vor allem bei den potentiellen Gesuchstellern zusätzlicher Vollzugsaufwand anfallen. Er beantragt deshalb, dass die beim Bund vorgesehenen zusätzlichen Stellen ebenfalls mit der gezielten Unterstützung der Produktion von inländischen biogenen Treibstoffen beauftragt werden. Als mögliche Massnahme seien insbesondere einfache und übersichtliche Informationsangebote sowie eine Überprüfung der teils widersprüchlichen Vorgaben bei landwirtschaftlichen Biomasse-Anlagen denkbar. Ebenso könnten aktive Beratungen seitens des Bundes zur weiteren Verbreitung solcher Anlagen beitragen.

Verschiedene weitere Anmerkungen

Die Kantone GE und VD, Prométerre und der SBV bemerken, dass biogene Treibstoffe in der Schweiz nicht nur aus Abfällen und Rückständen, sondern ebenfalls aus Raps hergestellt werden. Die aktuelle Gesetzeslage mit ihren Evaluationsmethoden werde indes dazu führen, dass die inländische Produktion eingestellt werden müsse. Die Methode der ökologischen Knappheit gewichte den landwirtschaftlichen Anbau zu stark und vernachlässige die indirekten Auswirkungen der Gewinnung fossiler Energien. Auch die CVP nimmt Bezug auf die Evaluationsmethoden, welche die inländische Produktion biogener Treibstoffe nicht benachteiligen sollten.

Der Kanton FR rät dazu, auf die Kohärenz der juristischen Instrumente zu achten. Anforderungen bezüglich der biologischen Vielfalt und der sozial akzeptablen Produktionsbedingungen sollten kompatibel mit jenen für den Import von anderen Agrarprodukten sein. Ähnlich argumentieren BFS und IBP. In Anbetracht der Tatsache, dass die Nahrungs-, Futtermittel- und Kosmetikindustrie den Grossteil des Palmöls verarbeite, sollte dieser Rohstoff konsequenterweise auch in diesen Bereichen verboten werden, respektive sollten die gleichen Nachhaltigkeitskriterien unabhängig der Verwendung gelten.

Der SBV verlangt die Einführung einer Übergangsregelung, welche die Steuererleichterung der inländischen Produktion sicherstelle, bis die Arbeiten des Roundtable on Sustainable Biofuels abgeschlossen seien.

Der Kanton GE vermisst Aussagen über den Beitrag biogener Treibstoffe zur Energieversorgungsunabhängigkeit. CP bemängelt, dass der erläuternde Bericht generell keine Analyse der Vor- und Nachteile der biogenen Treibstoffe beinhaltet. Ausserdem stehe der Wille der Schweiz, mit der EU ein bilaterales Energieabkommen zu schliessen, welches die EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen beinhalte, in grundsätzlichem Widerspruch zur Vorlage.

9 Anträge und Anliegen zu einzelnen Artikeln

9.1 Art. 12b MinöStG – Steuererleichterung für biogene Treibstoffe

Allgemeine Bemerkungen

Die Kriterien seien auf Kompatibilität mit der EU zu prüfen bzw. anzupassen (AI, AR, GL, GR, OW, SG, SGV, AERO, Swiss, SBV). Aufgrund der Einbettung der Schweiz in die europäischen Handelsstrukturen müssten einheitliche Nachhaltigkeitskriterien für biogene Treibstoffe angestrebt werden. 5 Vernehmlassende beantragen daher die Anpassung der Schweizer Nachhaltigkeitskriterien an jene der EU, mit dem Ziel einer deckungsgleichen Ordnung (Agrola, ASTAG, Carbura, EV, FRS).

6 Kantone (AI, AR, GL, GR, OW, SG) verlangen, biogene Treibstoffe der ersten Generation (d.h. aus Rohstoffen, die auch der Ernährung dienen könnten) von der Gewährung einer Steuererleichterung auszuschliessen. Der TCS schlägt vor, die Bestimmung gemäss Art. 19b Abs. 3 MinöStV «Bei Treibstoffen aus Palmöl, Soja und Getreide ist davon auszugehen, dass sie die Mindestanforderungen [...] nicht erfüllen» ebenfalls ins Gesetz aufzunehmen. Der Kanton VS ist der Meinung, dass einzig im Inland mittels erneuerbaren Energien produzierte Treibstoffe aus biogenen Abfällen und Produktionsrückständen eine Steuererleichterung erhalten sollen. Der Kanton NW beantragt zu prüfen, ob Steuererleichterungen allenfalls nur für Treibstoffe gewährt werden sollten, welche aus Abfall, Reststoffen und Holz produziert wurden.

Der Kanton VD ist der Ansicht, dass die Anforderungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit nicht genügend ausgeglichen seien, die ökologischen Kriterien seien im Vergleich zu den sozialen Anforderungen übergewichtet, insbesondere was die Ernährungssicherheit anbelange. Der Kanton VD zweifelt ausserdem, ob der Vergleich mit fossilem Benzin in Abs. 1 Bst. a. und b. sachdienlich sei.

Der Kanton VD und die CVP sprechen sich für eine generelle Steuerbefreiung der inländischen Produktion aus, wenn diese von allgemeinem Interesse sei. Ähnlich argumentiert der Kanton VS für eine generelle Steuerbefreiung für energiestrategische bedeutsame Anlagen zum Zweck der Marktsteuerung oder der Versorgungsunabhängigkeit.

Der Kanton ZG regt an, eine Präzisierung und Verschärfung der Anforderungen auf Gesetzesstufe zu prüfen. Die unbestimmte Formulierung der Kriterien («erheblich weniger», «nicht erheblich mehr», «mit grosser biologischer Vielfalt», «unter sozial annehmbaren Bedingungen») trage nicht in genügendem Umfang zur Problemlösung bei.

Der Kanton VS beantragt, die zusätzliche Anforderung einzuführen, wonach biogene Treibstoffe nicht aus Rohstoffen hergestellt werden dürfen, die auf Fruchtfolgefächern oder Flächen, die der Lebensmittelversorgung des Landes dienen, angebaut wurden.

Bemerkungen zu den einzelnen Kriterien von Abs. 1

Buchstabe a (weniger Treibhausgasemissionen):

Die Grünen und die Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen betonen, die meisten biogenen Treibstoffe hätten unter Einbezug der indirekten Auswirkungen eine deutlich schlechtere Klimabilanz als fossile Treibstoffe. Daher müssten Kriterien, welche die zusätzliche Klimabelastung durch Verdrängungseffekte einbeziehen, in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden (Grüne, ÄfU, AS, Bfa, Caritas, EvB, fu, Greenpeace, ÖMEK, PN, Swissaid, tdh, WWF, BIO SUISSE, SES, VCS, VKMB).

Der Kanton VD schlägt folgende Formulierung für Bst. a. vor:

depuis la production des matières premières jusqu'à leur utilisation, les biocarburants, respectivement la combinaison de biocarburants indigènes au sein de filières de substitution des carburants fossiles, émettent sensiblement moins de gaz à effet de serre que l'essence fossile.

Buchstabe b (keine erhebliche Mehrbelastung der Umwelt):

7 Vernehmlassende (SH, TG, ZH, AS, PN, Swissaid, WWF) sind der Ansicht, dass die Steuererleichterung von biogenen Treibstoffen, welche die Umwelt geringfügig mehr belasten als fossile Treibstoffe, falsche Anreize setze bzw. die Gefahr einer Problemverlagerung vom Klimaschutz in andere Umweltbereiche berge und beantragen daher, den Begriff «erheblich» zu streichen. Mit Steuererleichterungen sollen Produkte und deren Entwicklung gefördert werden, welche bei den wesentlichen Umweltkriterien besser oder mindestens gleich gut abschneiden würden, wirtschaftlich aber noch nicht konkurrenzfähig seien.

Der Kanton BL und die BGS wünschen, bei der Umweltbelastung ebenfalls physikalische Bodenverdichtungen zu berücksichtigen. Die BGS hält zusätzlich fest, dass auch eine Abnahme des Humusgehaltes in den Böden vermieden werden müsse.

Die Grünen bemängeln, dass der Begriff der positiven ökologischen Gesamtbilanz im Vorentwurf nicht mehr vorkommt. Sie sehen darin eine Abschwächung der geltenden Regelung und lehnen diese ab.

Der Kanton VD schlägt folgende Formulierung für Bst. b. vor:

depuis la production des matières premières jusqu'à leur utilisation, les biocarburants, respectivement la combinaison de biocarburants indigènes au sein de filières de substitution des carburants fossiles, ne nuisent pas à l'environnement de façon notablement plus élevée que l'essence fossile.

Die IBP spricht sich dafür aus, das Kriterium bezüglich Umweltbelastung (Bst. b) zu streichen.

Buchstabe c (keine Umnutzung von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand oder mit grosser biologischer Vielfalt):

Die BGS erachtet die Formulierungen zum Schutz der Biodiversität als zielführend.

Die Grünen sprechen sich dafür aus, dass für die Steuererleichterung ausserdem nachzuweisen sei, dass weder die Rohstoffe noch die Treibstoffe aus Ländern stammten, in welchen die ökologisch wertvollen Naturflächen oder die Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand abnehmen würden. Nur so könne effektiv sichergestellt werden, dass es zu keiner indirekten Verdrängung wertvoller Lebensräume komme.

Für den TCS ist der Zeitraum, auf den sich die Umnutzung bezieht, unklar. Wenn einmal eine genügende Anzahl Jahre vergangen sei, könnten Regenwaldgebiete, welche gerodet wurden, nicht mehr als «umgenutzt» taxiert werden. Der Kanton BL spricht sich dafür aus, das Stichtatum für die Umnutzung der Flächen (auf Verordnungsstufe) auf den 1. Januar 2000 festzulegen.

Buchstabe d (rechtmässiger Erwerb der Anbauflächen):

Die SP und die BGS begrüssen explizit die neue Anforderung, wonach die Anbauflächen rechtmässig erworben worden sein müssen.

3 Vernehmlassende sind der Meinung, dass der rechtmässige Bodenerwerb allein nicht zielführend sei. Eigentumsrechte seien als Kriterium wenig griffig, insbesondere in Ländern, welche kein verbrieftes Grundeigentum kennen. Der Aspekt der informellen Nutzungs- und Gewohnheitsrechte (z.B. bei Nomadenvölkern) werde dabei zu wenig berücksichtigt (Grüne, AS, HEKS). HEKS erachtet es als wichtig, Gewohnheitsrechte und Besitzansprüche traditioneller und indigener Bevölkerungsgruppen auf ihre Territorien gemäss ILO-Konvention 169 (insbesondere Art. 15 und Art. 17) mit einzubeziehen.

Buchstabe e (sozial annehmbare Produktionsbedingungen):

Das HEKS ist der Ansicht, die sozialen Kriterien seien im Vergleich zu den ökologischen Mindestanforderungen sehr vage gehalten. Im Wissen, dass auf Verordnungsstufe konkretisiert werde, dass es bei den sozial annehmbaren Produktionsbedingungen um die lokal anwendbare Arbeitsgesetzgebung bzw. die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gehe, fordert das HEKS, dass die acht Kernübereinkommen der ILO unmissverständlich im Anhang der Verordnung genannt werden.

Die IBP bemängelt, dass der Vorentwurf keine Aussagen über die Chancen einer regionalen Wertschöpfung mache. Neben ökologischen Aspekten sei die Schaffung regionaler Arbeitsplätze ein wesentlicher Faktor, welcher auch in eine Nachhaltigkeitsbewertung einfliessen sollte. IBP schlägt deshalb einen zusätzlichen *Buchstaben f* vor:

Eine etwas schlechtere Ökobilanz kann mit den positiven Aspekten einer regionalen Wertschöpfung und Versorgungssicherheit kompensiert werden.

Aus Sicht des HEKS und den KBSS werden die Grundrechte der indigenen Völker nicht vollumfänglich mit den Kernarbeitsnormen abgedeckt, sondern erst mit der Beachtung der ergänzenden ILO-Konvention Nr. 169. Das HEKS fordert daher ein zusätzliches Kriterium bezüglich dem Mitspracherecht indigener und traditioneller Bevölkerungsgruppen:

In Herkunftsgebieten bzw. Produktionsgebieten, welche auch Lebensraum indigener und traditioneller Bevölkerungsgruppen sind, müssen diese Gemeinschaften gemäss Art. 15 der ILO-Konvention 169 informiert und konsultiert worden sein.

Bemerkungen zu den Absätzen 2 bis 5

Absatz 2

Der Kanton VD schlägt folgende Formulierung für Abs. 2. vor:

Le Conseil fédéral définit les biocarburants et règle en détail les conditions au sens de l'al. 1, en se référant à des méthodes d'évaluation ou à des certifications reconnues sur le plan international, qui ne pénalisent pas la production indigène.

Absatz 3

Der Begriff «Stand der Technik» sei zu spezifizieren (AI, AR, GL, GR, OW, SG).

Der Kanton VD schlägt folgende Formulierung für Abs. 3. vor:

Les conditions au sens de l'al. 1, let. a à d, sont dans tous les cas réputées remplies pour les carburants fabriqués conformément aux techniques les plus récentes qui sont obtenus à partir de:

- a. déchets ou de résidus de production biogènes;*
- b. produits agricoles indigènes dans des unités de production qui visent des objectifs d'intérêt général, notamment dans le cadre d'interprofessions agricoles, de projets régionaux ou d'installations-pilote.*

Die BGS beantragt diesen Absatz zu streichen. Die Verwertung von Produktionsrückständen könne negative Auswirkungen haben, da dies dem Boden dringend benötigte organische Substanz (und damit Kohlenstoff) als Ausgangsmaterial für die Bildung von Humus entzogen werde. Treibstoffe aus Produktionsrückständen seien daher für die Steuererleichterung ebenfalls vorgängig zu prüfen.

Absatz 4

14 Vernehmlassende lehnen den Minderheitsantrag, wonach Abs. 4 gestrichen würde, explizit ab (AI, AR, GL, GR, JU, OW, SG; TG, AS, BzS, HEKS, PN, Swisssaid, WWF).

Die NSG fordert, Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

Absatz 5

Prométerre kann die Neuformulierung nicht gutheissen, weil die Berücksichtigung der inländischen Produktion von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen nicht mehr Bestandteil der Regelung sei und verlangt, dass der Bundesrat weiterhin die einheimischen Rohstoffe bei der Bestimmung des Umfangs der Steuererleichterung berücksichtigen soll.

9.2 Art. 12b^{bis} MinöStG – (Besteuerung bei der Ausfuhr)

Die CVP bemerkt, dass diese Änderung die inländische Produktion biogener Treibstoffe nicht benachteiligen sollte.

Der Minderheitsantrag, wonach biogene Treib- und Brennstoffe, deren Rohstoffe die Anforderungen gemäss Art. 12b Absätze 1 und 4 nicht erfüllen, besteuert werden sollen, auch wenn die Endprodukte für den Export bestimmt sind, wird von 24 Vernehmlassern explizit unterstützt (JU, CVP, Grüne, SP, ÄfU, AS, Bfa, BGS, BzS, Caritas, EvB, fu, Greenpeace, HEKS, ÖMEK, PN, Swissaid, tdh, WWF, SGB, BIO SUISSE, SES, VCS, VKMB).

Mehrere Vernehmlassende legen nahe, auch in diesem Artikel von biogenen Treibstoffen anstatt von Biotreibstoffen zu sprechen.

BioFuels Schweiz und GBF sprechen sich dafür aus, diesen Artikel zu streichen.

9.3 Art. 12c MinöStG – Nachweis und Rückverfolgbarkeit

Die Grünen unterstreichen die Relevanz der Rückverfolgbarkeit. Ohne Kontrolle vor Ort hätten Nachhaltigkeitskriterien wenig Bedeutung.

Der Kanton ZG gibt zu bedenken, dass das Gesetz Unbedenklichkeit vorspiegle für den Fall, dass die Nachweise erbracht seien. Im Einzelfall dürfe es jedoch schwierig sein, die Nachweise für die Anforderungen zu prüfen. Tatsächlich werde die zuständige Behörde nicht selber feststellen können, ob Flächen für den Anbau der Rohstoffe rechtmässig erworben wurden, geschweige denn, ob für die Produktion der biogenen Treibstoffe sozial annehmbare Bedingungen herrschten.

Die NSG beantragt, Absatz 3 mit einem Passus zu ergänzen, welcher die Unabhängigkeit allfälliger Dritter genau festlegt:

Anerkannte Dritte, welche zur Prüfung beigezogen werden können, werden von den betroffenen Industrievertretern und der Zollverwaltung gemeinsam evaluiert, benannt und ausgewählt.

9.4 Art. 12d (neu) MinöStG – Verfahren

Der Kanton VD beantragt, das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ebenfalls bei der Beurteilung der biogenen Treibstoffe beizuziehen und schlägt folgende Formulierung für Abs. 2 vor:

L'Administration fédérale des douanes statue sur l'allégement fiscal d'entente avec l'Office fédéral de l'environnement, l'Office fédéral de l'agriculture et le Secrétariat d'Etat à l'économie.

BioFuels Schweiz und GBF schlagen folgende Formulierung für Abs. 2 vor:

Biokraftstoffe (Biogene Treibstoffe), die nach international anerkannten Richtlinien zertifiziert sind und den entsprechenden nachhaltigen, ökologischen und sozialen Kriterien standhalten, werden ganz oder teilweise von der Mineralölsteuer befreit.

BioFuels Schweiz und GBF schlagen folgende Formulierung für Abs. 3 vor:

Der Bundesrat bestimmt die anzuerkennenden, internationalen Zertifizierungsverfahren.

9.5 Art. 12e (neu) MinöStG – Ertragsneutralität

Für die HKBB ist es nicht nachvollziehbar, wieso Steuerausfälle nur durch eine höhere Besteuerung auf Benzin kompensiert werden sollen. Es sei weitaus sinnvoller diese Kompensationsmassnahme auf alle fossilen Treibstoffe anzuwenden.

BioFuels Schweiz und GBF sprechen sich dafür aus, den aktuell rechtskräftigen Art. 12c des MinöStG vom 1. Juli 2008 bezüglich Ertragsneutralität unverändert beizubehalten.

9.6 Art. 18 Abs. 3^{bis} (neu) MinöStG – Steuerrückerstattung

Die HKBB befürchtet, dass biogene Treibstoffe, die in Blockheizkraftwerken usw. verwendet werden, als Folge dieser Bestimmung nicht in den Genuss von Steuerbegünstigungen kommen. Dies erachtet die HKBB als unpassend und fordert einen entsprechend angepassten Wortlaut.

9.7 Art. 20a MinöStG – Treibstoffgemische

5 Verbände (SGV, ASTAG, Carbur, EV, FRS) sind der Meinung, die generelle Deklarationspflicht von biogenen Bestandteilen in Treibstoffgemischen schaffe einen zusätzlichen administrativen Aufwand für den Importeur. Mit dieser Regelung würden künftig nach EU-Gesetzgebung als nachhaltig deklarierte und zertifizierte biogene Treibstoffbestandteile in der Schweiz offiziell wieder deklassiert und als nicht nachhaltig bezeichnet, da sich die Schweizer Nachhaltigkeitskriterien von jenen der EU unterscheiden. Diese Verbände sowie NSG beantragen daher die Beibehaltung des bisherigen Art. 20 und auf den neuen Art. 20a zu verzichten.

9.8 Art. 7 Abs. 8 (neu) USG – Definitionen

Der Kanton TG empfindet den Ausschluss von Bioethanol auf Gesetzesstufe als unnötig. Diese Ausnahme sei in den Legaldefinitionen von Art. 7 systematisch ohnehin am falschen Platz.

9.9 Art. 35d (neu) USG – (Zulassung)

4 Kantone (GL, GR, OW, SG) sprechen sich dafür aus, dass die ökologischen und sozialen Anforderungen kumulativ gelten (es sollte «und» nicht «oder» stehen) und das «erhebliche Mass» für die Einführung der Zulassungspflicht bei 10 % des jährlichen Treibstoffverbrauchs festgelegt werden sollten (analog zu den Zielen der EU). HEKS ist der Meinung, dass bei einer allfälligen Zulassung alle Anforderungen der Steuererleichterungen auch für die Zulassung gelten sollen.

Dem Kanton SO ist es ein Anliegen, dass die Bestimmungen im Umweltschutzgesetz so gestaltet werden, dass der bisherige Einsatz von einheimischen biogenen Treibstoffen, insbesondere für die Nahrungsmittelproduktion (Treibstoffe für Traktoren), weiter möglich sei.

Der Minderheitsantrag, wonach die Zulassung als Kann-Formulierung an den Bundesrat delegiert wird, wird von 24 Vernehmlassenden explizit abgelehnt (AI, SZ, TG, Grüne, SP, ÄfU, AS, Bfa, BGS, Caritas, EvB, fu, Greenpeace, HEKS, ÖMEK, PN, Swissaid, tdh, WWF, SGB, BIO SUISSE, SES, VCS, VKMB). 7 Vernehmlassenden sprechen sich ausdrücklich für eine Kann-Formulierung aus (AERO, ASTAG, BF, Carbura, EV, FRS, Swiss).

5 Vernehmlassende lehnen Art. 35d ab (EV, Carbura, FRS, ASTAG, BF). 7 Vernehmlassende beantragen die folgende Formulierung für Abs. 2 zu wählen (AERO, ASTAG, BF, Carbura, EV, FRS, Swiss):

Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung fest:

- a. die ökologischen oder sozialen Anforderungen, welche die zulassungspflichtigen biogenen Treib- und Brennstoffe erfüllen müssen; er stellt dabei sicher, dass der europäischen Gesetzgebung entsprechende biogene Treib- und Brennstoffe zugelassen bleiben und dass die nationale Landesversorgung sichergestellt bleibt.*
- b. das Verfahren der Zulassung.*

9.10 Art. 61a Abs. 2 USG – (Widerhandlungen)

Die NSG erachtet die vorgesehene Busse von bis zu 500'000 Franken als unverhältnismässig und befürchtet, dass selbst kleinste Verunreinigungen zu hohen Bussen führen könnten.

9.11 Artikel ohne Anträge

Folgende Artikel und Absätze gaben unter den Vernehmlassenden zu keinen Bemerkungen Anlass: Art. 2 Abs. 3 Bst. d MinöStG, Art. 41 Abs 1 USG und Art. 62 Abs. 2 USG.

10 Abkürzungen

10.1 Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BHKW	Blockheizkraftwerk
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
Bst.	Buchstabe
d.h.	das heisst
EU	Europäische Union
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
inkl.	inklusive
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
MinöStG	Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996, SR 641.61
MinöStV	Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996, SR 641.611
SR	Systematische Rechtssammlung
u.a.	unter anderem
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
UREK-N	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
USG	Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983, SR 814.01
usw.	und so weiter
WKK	Wärme-Kraft-Kopplung
WTO	Welthandelsorganisation
z.B.	zum Beispiel

10.2 Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassenden

AERO	Aerosuisse – Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt
ÄfU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau

Agrola	Agrola AG
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell-Innerrhoden
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell-Ausserrhoden
AS	Alliance Sud
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
Bfa	Brot für alle
BF	Biogas Forum
BGS	Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz
BioFuels Schweiz	BioFuels Schweiz – Verband der Schweizerischen Biotreibstoffindustrie
BIO SUISSE	BIO SUISSE – Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
BzS	Brücke zum Süden
Carbura	Carbura
CP	Centre Patronal
Caritas	Caritas Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EF	Energieforum Schweiz
EV	Erdöl-Vereinigung
EvB	Erklärung von Bern
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FR	Conseil d'Etat du Canton de Fribourg
FRS	strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs
fu	fair unterwegs – Arbeitskreis Tourismus und Entwicklung
GBF	Green Bio Fuels Switzerland AG
GE	Conseil d'Etat du Canton de Genève
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
GR	Regierung des Kantons Graubünden
Greenpeace	Greenpeace Schweiz
Grüne	Grüne Partei der Schweiz
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
HKBB	Handelskammer beider Basel
IBP	Interessenvertretung Biokraftstoffproduzenten Pflanzenöl
JU	Gouvernement du Canton du Jura
KBSS	KlimaBündnis-Städte Schweiz
LU	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
NSG	North Sea Group Switzerland GmbH
NW	Regierungsrat des Kantons Nidwalden
ÖMEK	Kommission für Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit
OW	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden
PN	Pro Natura
Prométerre	Prométerre – Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
SBV	Schweizerischer Bauernverband

SES	Schweizerische Energie-Stiftung
SG	Regierung des Kantons St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSV	Schweizerischer Städteverband
SVP	Schweizerische Volkspartei
Swiss	Swiss International Air Lines AG
Swissaid	Swissaid
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TCS	Touring Club Schweiz
tdh	terre des hommes schweiz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Il Consiglio di Stato del Cantone Ticino
UFS	Umweltfreisinnige St. Gallen
UR	Regierungsrat des Kantons Uri
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz
VD	Conseil d'Etat du Canton de Vaud
VKMB	Vereinigung zum Schutz kleiner und mittlerer Bauern
VS	Conseil d'Etat du Canton du Valais
WWF	WWF Schweiz
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich

Anhang: Gesamtübersicht aller Vernehmlassenden

Vorbemerkungen zur Tabelle Gesamtübersicht aller Vernehmlassenden:

- Die Tabelle zeigt alle bis zum 23. März 2011 eingegangenen Stellungnahmen sowie auch eingeladene Adressaten, welche keine Stellungnahme abgegeben haben.
- Die Aussagen der einzelnen Akteure wurden numerisch und farblich codiert. Eine Zustimmung (1+2) erscheint grün, Ablehnung (4+5) erscheint rot und geteilte Stellungnahmen (3) erscheinen blau. Diese Codierung soll als grobe Orientierungshilfe dienen, auch wenn sie in einigen Fällen je nach Interpretation anders gesetzt werden könnte.
- Die Bewertung («volle Zustimmung» usw.) wurde jeweils für die Hauptthemen (Ernährungssicherheit, Marktzulassung, Brennstoffe, Handel und Harmonisierung mit der EU) als Ganzes vorgenommen. Die Stellungnahmen zu einzelnen Aspekten sind aber nicht immer deckungsgleich mit der Stellungnahme zu diesen Hauptthemen. Es kann deshalb vorkommen, dass eine Stellungnahme einzelne Aspekte ablehnt, aber dennoch zum Hauptthema eine zustimmende Stellungnahme vorliegt.
- Die Spalte «Generelle Beurteilung» beurteilt den Vorentwurf als Ganzes und entspricht somit einer generellen Gesamteinschätzung der Vernehmlassenden. Die Codierung der generellen Beurteilung ist kein Mittelwert aus den Beurteilungen der einzelnen Themen. Es kann deshalb vorkommen, dass die Beurteilung einzelner Themen als ablehnend aufgeführt ist, für die Vorlage als Ganzes aber dennoch eine zustimmende Stellungnahme vorliegt.
- Die Vernehmlassenden weisen nur dann eine Codierung zu den jeweiligen Themen auf, wenn sie sich in ihren Stellungnahmen auch dazu geäußert haben.

Gesamtübersicht aller Vernehmlassenden

Vernehmlassung Parlamentarische Initiative «Agrotreibstoffe. Indirekte Auswirkungen berücksichtigen.»

Schlussauswertung, 19. April 2011

Die Tabelle zeigt die zusammenfassende Darstellung der Vernehmlassenden.

Die Aussagen der einzelnen Akteure wurden numerisch und farblich wie folgt codiert:

Codes für alle Spalten	Farbcode
0 Verzicht auf Stellungnahme	
1 volle Zustimmung	
2 Zustimmung mit Einschränkungen	
3 neutral resp. positive und negative Elemente	
4 Ablehnung mit Einschränkungen	
5 volle Ablehnung	

			Eingeladen	Eingegangen	Ernährungssicherheit	Marktzulassung	Brennstoffe	Handel / Harmonisierung	Generelle Beurteilung
1KT Kantone (inkl. Konferenz der Kantonsregierungen)			27	25					
1KT AG	Regierungsrat des Kantons Aargau		1	1					1
1KT AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden		1	1	3	3		3	2
1KT AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden		1	1	3	3		3	2
1KT BE	Regierungsrat des Kantons Bern		1	1		1			1
1KT BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft		1	1					1
1KT BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt		1	1	1				1
1KT FR	Conseil d'Etat du Canton de Fribourg		1	1	1			3	2
1KT GE	Conseil d'Etat du Canton de Genève		1	1					2
1KT GL	Regierungsrat des Kantons Glarus		1	1	3	3		3	2
1KT GR	Regierung des Kantons Graubünden		1	1	3	3		3	2
1KT JU	Gouvernement du Canton du Jura		1	1	1				1
1KT KdK	Konferenz der Kantonsregierungen		1						
1KT LU	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern		1	1	2				2
1KT NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel		1						
1KT NW	Regierungsrat des Kantons Nidwalden		1	1	1				2
1KT OW	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden		1	1	3	3		3	2
1KT SG	Regierung des Kantons St. Gallen		1	1	3	3		3	2
1KT SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen		1	1					2
1KT SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn		1	1					2
1KT SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz		1	1	2	1			2
1KT TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau		1	1	1	1			2
1KT TI	Il Consiglio di Stato del Cantone Ticino		1	1					2
1KT UR	Regierungsrat des Kantons Uri		1	1					1
1KT VD	Conseil d'Etat du Canton de Vaud		1	1	3	3			2
1KT VS	Conseil d'Etat du Canton du Valais		1	1	3				3
1KT ZG	Regierungsrat des Kantons Zug		1	1	3	2			2
1KT ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich		1	1		1			2
2PP Politische Parteien			14	6					
2PP ALZG	Alternative Kanton Zug		1						
2PP BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz		1						
2PP CSP	Christlich-soziale Partei		1						
2PP CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz		1	1		1			2
2PP EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union		1						
2PP EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz		1						
2PP FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz		1	1				5	4
2PP GB	Grünes Bündnis		1						
2PP GLP	Grünliberale Partei Schweiz		1						
2PP Grüne	Grüne Partei der Schweiz		1	1	3	2	1	3	2
2PP Lega	Lega dei Ticinesi		1						
2PP PdAS	Partei der Arbeit der Schweiz		1						
2PP SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz		1	1	3	2	1		2
2PP SVP	Schweizerische Volkspartei		1	1				5	5
2PP UFS	Umweltfreisinnige St. Gallen			1	3	3			2
3UM Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen			10	16					
3UM ÄfU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz		1	1	3	2	1	3	2
3UM AS	Alliance Sud		1	1	3	2	1	3	2
3UM Bfa	Brot für alle			1	3	2	1	3	2
3UM BGS	Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz			1	3	1		3	2
3UM BzS	Brücke zum Süden			1	2	1			2
3UM Caritas	Caritas Schweiz			1	3	2	1		2
3UM Equiterre	Equiterre - Partnerin für nachhaltige Entwicklung		1						
3UM EVB	Erklärung von Bern		1	1	3	2	1	3	2
3UM fu	fair unterwegs - Arbeitskreis Tourismus und Entwicklung			1	3	2	1	3	2
3UM Greenpeace	Greenpeace Schweiz		1	1	3	2	1	3	2
3UM HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz			1	3	1	1		2
3UM IUCN	International Union for Conservation of Nature		1						
3UM KBSS	KlimaBündnis-Städte Schweiz		1	1	1	2			1
3UM KSU	Kontaktstelle Umwelt		1						
3UM ÖMEK	Kommission für Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit			1	3	2	1	3	2
3UM PN	Pro Natura		1	1	3	2	1	3	2
3UM Swissaid	Swissaid		1	1	3	2	1	3	2
3UM tdh	terre des hommes schweiz			1	3	2	1	3	2
3UM WWF	WWF Schweiz		1	1	3	2	1	3	2

Codes für alle Spalten

Farbcode

0	Verzicht auf Stellungnahme	
1	volle Zustimmung	
2	Zustimmung mit Einschränkungen	
3	neutral resp. positive und negative Elemente	
4	Ablehnung mit Einschränkungen	
5	volle Ablehnung	

		Eingeladen	Eingegangen	Ernährungssicherheit	Marktzulassung	Brennstoffe	Handel / Harmonisierung	Generelle Beurteilung
4GS	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2					
4GS	SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete	1						
4GS	SGemV Schweizerischer Gemeindeverband	1	1					2
4GS	SSV Schweizerischer Städteverband	1	1		2			2
5DW	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	7	4					
5DW	CP Centre Patronal		1		5		5	5
5DW	ES economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen	1						
5DW	KV Kaufmännischer Verband Schweiz	1						
5DW	SAGV Schweizerischer Arbeitgeberverband	1	1					0
5DW	SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund	1	1	1	2	1		2
5DW	SGV Schweizerischer Gewerbeverband	1	1		5		5	5
5DW	SNV Schweizerische Normen-Vereinigung	1						
5DW	TS Travail Suisse - Dachorganisation der Arbeitnehmenden	1						
6BV	Branchenverbände (Verkehr und Energie) und andere Organisationen	19	19					
6BV	ACS Automobil-Club der Schweiz	1						
6BV	AEE Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz	1						
6BV	AERO Aerosuisse - Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt		1		4		5	3
6BV	ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband		1	5	5		5	5
6BV	BF Biogas Forum		1	5	5		5	5
6BV	BioFuels Schweiz BioFuels Schweiz - Verband der Schweizerischen Biotreibstoffindustrie	1	1		5		5	5
6BV	BIO SUISE BIO SUISE - Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen		1	3	2	1	3	2
6BV	Carbura Carbura	1	1	5	5		5	5
6BV	EF Energieforum Schweiz		1	3	5			5
6BV	e'mobile Schweizerischer Verband für elektrische und effiziente Fahrzeuge	1						
6BV	EV Erdöl-Vereinigung	1	1	5	5		5	5
6BV	FRS strasseschweiz - Verband des Strassenverkehrs	1	1	5	5		5	5
6BV	GastroSuisse GastroSuisse - Verband für Hotellerie und Restauration	1	1					0
6BV	HKBB Handelskammer beider Basel		1		5		5	3
6BV	IBP Interessenvertretung Biokraftstoffproduzenten Pflanzenöl	1	1				5	5
6BV	IG BioE Interessensgemeinschaft Schweizer BioEthanol	1						
6BV	Prométerre - Association vaudoise de promotion des métiers de la terre		1	2	3		3	3
6BV	SwissBanking Schweizerische Bankiervereinigung	1						
6BV	SBV Schweizerischer Bauernverband	1	1				5	3
6BV	SES Schweizerische Energie-Stiftung	1	1	3	2	1	3	2
6BV	SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches	1						
6BV	SVLT Schweizer Verband für Landtechnik	1						
6BV	SVU Schweizer Verband der Umwelfachleute	1						
6BV	TCS Touring Club Schweiz	1	1	1	1	1	1	1
6BV	VCS Verkehrs-Club der Schweiz	1	1	3	2	1	3	2
6BV	VKMB Vereinigung zum Schutz kleiner und mittlerer Bauern		1	3	2	1	3	2
6BV	VSG Verband der Schweizerischen Gasindustrie	1	1					0
7WA	Unternehmen und weitere Akteure	8	5					
7WA	Agrola Agrola AG	1	1				5	5
7WA	Alcosuisse Alcosuisse, Profitcenter der Eidenössischen Alkoholverwaltung	1	1					0
7WA	ART Agroscope Reckenholz-Tänikon	1						
7WA	EMPA Ecoinvent Zentrum, Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt	1						
7WA	EPFL Energy Center, Ecole polytechnique fédérale de Lausanne	1						
7WA	GBF Green Bio Fuels Switzerland AG	1	1		5		5	5
7WA	NSG North Sea Group Switzerland GmbH		1	5	5		5	5
7WA	RESAG Renewable Energy Switzerland AG	1						
7WA	SHL Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft	1						
7WA	Swiss Swiss International Air Lines AG		1		4		5	3
	TOTAL	88	77					